



**Beschlussmappe
der
74. Landesdelegiertenversammlung**

2. Oktober 2021

Herausgeber:

Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) in Bayern e.V.
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

Telefon: +49 (89) 1243 – 280

Fax: +49 (89) 1243 - 269

E-Mail: info@rcds-bayern.de

www.rcds-bayern.de

Novellierung der studentischen Mitbestimmung in Bayern

Der RCDS in Bayern e.V. setzt sich für eine Novellierung der hochschulpolitischen Studentenvertretung ein. Durch einheitliche Wahlen an den Hochschulen sollen bayernweit vergleichbare Studentenvertretungen geschaffen werden. Weiterhin soll ein Gremium eingesetzt werden, das der regionalen Repräsentanz dient.

Bayernweit einheitliche Hochschulwahlen

Die Konzeption des Art. 52 BayHSchG ermöglicht eine umfassende Beteiligungsmöglichkeit der Studenten an den bayerischen Hochschulen, jedoch werden diese bisher im Rahmen der „Experimentierklausel“ unterschiedlich ausgestaltet. Um eine höhere Vergleichbarkeit und Transparenz der demokratischen Mitbestimmung zu schaffen, bedarf es der bayernweiten Festlegung auf ein einheitliches Modell. Dieses muss sowohl das Wahlprocedere wie auch die Zusammensetzung der zu wählenden Gremien umfassen:

Als oberstes Aufsichtsgremium fungiert der Hochschulrat. Er ist paritätisch aus Mitgliedern der Hochschule und externen Kuratoriumsmitgliedern zu besetzen, um einen engeren Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft zu gewährleisten.

Der Hochschulsenat ist das oberste Beschlussgremium der Hochschule. Er setzt sich aus den Mitgliedern der verschiedenen Gruppen der Hochschulangehörigen zusammen. Dies sind insbesondere die Vertreter der Hochschullehrer, des akademischen Mittelbaus, der sonstigen (Tarif-)Angestellten und der Studenten. In beratender Funktion können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Senat berufen werden. Die stimmberechtigten Senatoren werden durch die direkte und geheime Wahl innerhalb ihrer Angehörigkeitsgruppe bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Hochschullehrer und die Gesamtzahl der Vertreter der anderen Gruppen ist paritätisch auszugestalten.

Als exklusives Repräsentationsgremium für die studentische Mitbestimmung besteht der Studentische Rat. Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt sich durch die Zahl der

immatrikulierten Studenten einer Hochschule. Er besteht paritätisch aus Vertretern politischer Gruppierungen und der Fakultäten. Diese sind jeweils über separate eigenständige Listen zu wählen. Eine Ämterhäufung oder Mehrfachkandidatur ist auszuschließen. Weitere Mitglieder sind die gewählten studentischen Vertreter aus Hochschulrat und Senat. Im Sinne einer gestärkten Transparenz und des Informationsaustausches muss den Bewerbern die Möglichkeit zur Präsentation im Sinne des bestehenden „Hochschulwahlkampfes“ eingeräumt werden. Alle Sitzungen des studentischen Rats sind grundsätzlich öffentlich abzuhalten. Weiterhin ist es Aufgabe der Hochschulleitung entsprechende Plattformen zur studentischen Teilhabe und der Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins politischer Problemstellungen bereitzustellen.

Die genannten Gremien werden durch die allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Hochschulwahl besetzt. Die Wahlen haben jährlich und in einem bayernweit gleichen Zeitraum zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt in Präsenz per Stimmzettel oder elektronisch per Online-Verfahren, anstatt der bisherigen Möglichkeit zur Briefwahl. Beide Arten der Stimmabgabe müssen gleichermaßen angeboten werden. Die Hochschulleitung ist dazu verpflichtet hinreichend auf die Hochschulwahlen hinzuweisen und über deren Formalia und eingegangene Wahlvorschläge zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst auch die elektronische Bekanntgabe gegenüber allen Wahlberechtigten.

Regionales studentisches Gremium zur besseren Vernetzung

Die Vernetzung zwischen den Hochschulen, die Erfahrungen der Studenten und die daraus letztlich ableitbaren hochschulpolitischen Forderungen und Konzepte könnten dem Staatsministerium bei der Umsetzung einer zukunftsorientierten, pragmatischen Hochschul-, Wissenschafts- und Bildungspolitik behilflich sein. Um möglichst viele positive Einflüsse zu generieren und den politischen Vertretungsanspruch sinnvoll zu legitimieren, erachtet der RCDS in Bayern e.V. das folgende Konzept als zielführend:

Pro Bezirk wird ein Studentischer Bezirksrat bestimmt. Dieser wird bayernweit zum selben Zeitpunkt für ein Jahr gewählt. Diese Wahl findet mindestens fünf Monate nach den regulären Hochschulwahlen statt. Zur Wahl innerhalb des jeweiligen Bezirks kann sich jeder dort immatrikulierte Student stellen. Die Organisation, Durchführung und

Auszählung der Wahlen obliegen dem zuständigen Staatsministerium. Der Aufgabenbereich des Bezirksrats umfasst die regionale bezirksspezifische studentische Interessenvertretung gegenüber der Verwaltung. Dieses Vertretungsorgan hat ein ausschließlich hochschulpolitisches Mandat. Allgemeinpolitische Betätigung ist ausdrücklich nicht zulässig. In landespolitischen Entscheidungen bezüglich der Hochschulen, der Wissenschaft und der Bildung kann das zuständige Staatsministerium eine Anhörung aller Bezirksräte durchführen. Dieses Modell entspricht dem Gedanken der Hochschulautonomie und lenkt den Fokus auf die regionale Kooperation der Hochschulen. Die Partizipation aller Studenten wird durch die festgelegten Wahlgrundsätze sichergestellt.

Reform der Juristischen Ausbildung

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern e.V. unterstützt die laufenden Bestrebungen der bayerischen Staatsregierung, die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) zu reformieren. Er fordert diesen Prozess zu nutzen, um die JAPO an die Erfordernisse der Zeit anzupassen. So soll das Studium um neue Aspekte erweitert und dessen alte Aspekte angepasst werden. Weiterhin bedarf es Anstrengungen einer mittelfristigen Digitalisierung des Ersten Staatsexamens. Zuletzt soll das juristische Referendariat durch eine Teilzeitoption ergänzt werden.

Anpassungen und Erweiterungen der Aspekte des Studiums

Legal Tech im Studium fördern

Der RCDS in Bayern e.V. setzt sich dafür ein, dass das Jurastudium den Anschluss zu den Erkenntnissen im Bereich „Legal Tech“ findet. Legal Tech wird definiert als „eine neue Entwicklung im Rechtsmarkt, durch die die Erbringung juristischer Dienstleistungen durch Software besser und effizienter gestaltet werden soll.“¹ Hierunter fallen insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, Technologien wie Künstliche Intelligenz und Blockchain, die den Rechtsmarkt langfristig grundlegend verändern werden. Es ist insoweit essenziell, den Juristen von morgen schon heute die Gelegenheit zu geben, sich mit diesen Technologien und ihrer Anwendung in der Rechtspflege zu befassen. Zwar gibt es bereits eigene Studiengänge, die sich mit dieser Thematik befassen, so zum Beispiel einen Bachelor-Studiengang an der Universität Passau und einen Master-Studiengang an der Universität Regensburg, aber die systematische Überschneidung und Synergie mit dem klassischen Jurastudium steckt bestenfalls in den Kinderschuhen.

Hier bietet sich an, im großen Maße Jurastudenten zu fördern, die einen solchen Studiengang zusätzlich zum Jurastudium belegen. Denkbar ist hier, einen solchen Studiengang als Schwerpunktbereichsstudium und/oder Zusatzqualifikation werten

¹ <https://www.ml-tech.org/> (Abrufdatum: 27.11.2020)

zu lassen. Aber auch kleinere Überschneidungen sind möglich. So könnte die Teilnahme an Seminaren und Tagungen, ausgerichtet von Lehrstühlen oder Kanzleien, die sich dabei intensiv thematisch mit Legal Tech befassen, auch als praktische Studienzeit künftig bescheinigungsfähig werden. Letztlich sollte hier eine regelmäßige Abstimmung mit den schon bestehenden Studiengängen für Legal Tech erfolgen, als auch alternative Lehrformate durch Lehrpersonen gefordert und gefördert werden. Die Freiheit der Lehre und das Interesse der Studenten wird dann zeigen, welches Vorgehen zukunftsfähig ist.

Standrechtliches Berufsrecht vermitteln

Die Bundesrechtsanwaltskammer forderte in jüngerer Vergangenheit, dass den Studenten der Rechtswissenschaft das anwaltliche Berufsrecht inklusive der Grundzüge der Gebührenordnung vermittelt werden solle, um der Tatsache, dass ein substanzieller Anteil der Absolventen eine Karriere in der Anwaltschaft einschlagen wird, Sorge zu tragen. Grundsätzlich begrüßt der RCDS in Bayern e.V. diesen Ansatz, solange die umfassende rechtswissenschaftliche Ausbildung nicht darunter leidet. Gleichwohl ist hinsichtlich des bereits sehr umfangreichen Prüfungstoffes,² der mit der Reform gerade um einige Gebiete gekürzt werden soll, eine zwanghafte Abfrage des Standesrechts im Examen abzulehnen. Vielmehr erscheinen Ringvorlesungen und ähnliche, frei gestaltete Formate als zielführender, um am Rande des Studiums eine Bandbreite sehr praxisrelevanten und berufsbezogenen Wissens zu vermitteln, ohne dabei zusätzlichen Leistungsdruck aufzubauen.

Grundlagenausbildung im Recht der Informationsgesellschaft als Alternative zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung verankern

Der RCDS in Bayern e.V. spricht sich für eine Ergänzung des Studiums der Rechtswissenschaften durch einen Kurs aus, der sich mit den Grundlagen des Rechts der Informationsgesellschaft auseinandersetzen soll. Dieser Kurs soll als Alternative zur juristischen fachspezifischen Fremdsprachenausbildung konzipiert sein. Studenten sollen entscheiden können, ob sie einen Leistungsnachweis in der

²

https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_000_9312.pdf (Abruf: 27.11.2020)

fachspezifischen Fremdsprachenausbildung oder in den Grundlagen des Informations- und Kommunikationsrechts erbringen. Derzeit besteht zwar die Möglichkeit, die einschlägigen Rechtsgebiete als Schwerpunkt zu wählen. Allerdings sind diese Themen aufgrund zunehmender Praxisrelevanz für angehende Juristen essenziell, weshalb alle Studenten der Rechtswissenschaft die Option bekommen sollten, sich mit diesen Rechtsgebieten auch abseits des Schwerpunktes auseinanderzusetzen. Der Schwerpunkt bleibt dabei als Vertiefung unberührt, vielmehr werden in diesem Kurs die entsprechenden Rechtsgebiete angerissen und die wichtigsten Fragestellungen behandelt.

Praktische Studienzeiten frei gestalten

Der RCDS in Bayern e.V. setzt sich für eine Aufhebung der zeitlichen Restriktion des juristischen Pflichtpraktikums gemäß §25 I JAPO ein. Hiernach gilt, dass Studenten der Rechtswissenschaft ihre zwölfwöchige praktische Studienzeit ab Schluss der Vorlesungszeit ihres zweiten Semesters nur während der vorlesungsfreien Zeit absolvieren können. Abgesehen davon, dass diese Regelung unseres Bildes eines selbstbestimmten Studiums widerspricht, ist sie nicht mehr zeitgemäß. Das Wesen des Studenten hat sich verändert. Das Studium öffnet sich zunehmend für ältere Altersklassen, insbesondere durch den Grundsatz des lebenslangen Lernens, die ein vollumfängliches Praktikum aufgrund anderweitiger Verpflichtungen nicht immer leisten können. Des Weiteren setzt sich zur Finanzierung des Studiums zunehmend das Modell durch, in der vorlesungsfreien Zeit sehr arbeitsintensive Nebenjobs anzunehmen, um sich den Lebensunterhalt für kommende Semester ansparen zu können. Ein solches engagiertes und lobenswertes Vorgehen, wird durch diese Regelung nahezu bestraft. Weiterhin sorgt diese Regelung für regelmäßig für überlaufene Praktikumsstellen, sodass immer mit Studenten gerechnet werden muss, die keine Praktikumsstelle mehr ergattern können. Durch Aufhebung der zeitlichen Restriktion kann auch hier entzerrt werden. Letztlich werden so aber auch Studenten benachteiligt, die die Gelegenheit für interessante und lehrreiche Praktika über einen längeren Zeitraum haben, der aber nicht ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit liegt. Weiterhin unterstützt der RCDS in Bayern e.V. den Gedanken, dem Studium der Rechtswissenschaften einen dringend nötigen Praxisbezug zu verleihen. Die aktuelle Regelung reduziert diese praktische

Studienzeit allerdings auf klassische Pflichtpraktika in Betrieben der Rechtspflege. Dabei zeigt sich oft in der Realität, dass genau hier Studenten nicht genügend eingebunden werden oder gar nicht erst anwesend sind. Der RCDS in Bayern e.V. spricht sich daher dafür aus, alternativen Formaten für die praktische Studienzeit Bescheinigungsfähigkeit zu verleihen. Zwar sind Moot Courts unter gewissen Umständen bereits bescheinigungsfähig. Allerdings soll sich die praktische Studienzeit auch für andere Veranstaltungs- und Tätigkeitsformen öffnen. So wären hier zuvorderst Law Clinics oder die bereits weiter oben erwähnten Veranstaltungen zur Legal Tech zu nennen, die mit Kanzleien und anderen Institutionen erfolgen. Hierdurch wird dem Studenten ein zielgerichteter und individualisierter Erwerb praktischer Erfahrungen ermöglicht, der sich mit der aktuellen Regelung nur durch zusätzlichen Zeitaufwand von Seiten interessierter Studenten realisieren lässt.

Reform der Ersten Juristischen Staatsprüfung

Digitales Erstes Staatsexamen und studienbegleitende Vorbereitung

Der RCDS in Bayern e.V. unterstützt den Vorschlag der bayerischen Staatsregierung, das zweite Staatsexamen ab 2023/2024 zu digitalisieren. Es ist jedoch angesichts der Veränderungen in der Arbeitswelt notwendig, langfristig auch die Erste Juristische Staatsprüfung zu digitalisieren, was zur Vorbereitung auch die digitale Anfertigung der Klausuren der Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen voraussetzt. Dazu sollen die Erkenntnisse aus der Umsetzung für das zweite Staatsexamen laufend evaluiert werden, um eine fehlerorientierte Umsetzung für das erste Staatsexamen zu gewährleisten. Dabei bietet sich an, mit dem Beginn des Wintersemesters 2023/2024 einen Stichtag festzusetzen, ab dem alle weiteren Erstsemesterstudenten ein digitalisiertes Jurastudium absolvieren. Ab diesem Zeitpunkt läuft für alle Studenten, die zu diesem Stichtag bereits das erste Semester vollendet haben, eine individuelle Übergangsphase. Dabei können sie sich bis zum Abschluss des Ersten Staatsexamens entscheiden, ob sie ihre Klausuren handschriftlich oder digital ablegen wollen. So wird auch Unstimmigkeiten vorgebeugt, wenn Studenten des digitalisierten Studiums und Studenten des aktuellen Studiums eine gemeinsame Klausur schreiben müssen. Diese individuelle Übergangsphase sollte andererseits nicht endlos gelten, da der Digitalisierungsprozess und die Mehrbelastung für die Universitäten zeitig einen

Abschluss finden müssen. Insoweit wird hier vorgeschlagen die individuelle Übergangsphase spätestens am Ende des Sommersemesters im Jahr 2030 für alle Betroffenen ausklingen zu lassen. Zur Vorbereitung sollen von den Universitäten studienbegleitende, aber nicht zwingende 10-Finger-Schreibkurse angeboten werden. Das langfristige Ziel soll dennoch sein, sowohl analoge als auch digitale Qualifikationen zu erlangen, die für das juristische Studium unabdingbar sind. Darüber hinaus soll bei der Ausschreibung für die Laptops und die dazugehörige Prüfungssoftware besonderer Wert auf die Daten- und Rechtssicherheit der Systeme gelegt werden.

Digitalisierung der handschriftlichen Examensklausuren in der Übergangsphase

Der RCDS in Bayern e.V. setzt sich für eine Digitalisierung handschriftlich angefertigter Examensklausuren in der Übergangsphase bis zur vollständigen Einführung des E-Examens ein. Es ist wiederholt vorgekommen, dass Examensklausuren auf postalischem Wege verloren gegangen sind. Um dem in Zukunft vorzubeugen ist es notwendig, dass handschriftliche Examensklausuren künftig noch vor der Übermittlung an den Erstkorrektor digitalisiert werden. Damit wird sichergestellt, dass im Falle des Verlorengehens die tatsächliche Prüfungsleistung des jeweiligen Prüflings bewertet werden kann und nicht auf unzufriedenstellende Alternativen wie das Wiederholen der Prüfung oder die Orientierung der Notenvergabe an dem Notendurchschnitt der übrigen Klausuren zurückgegriffen werden muss. Dabei sind eine datenschutzkonforme Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der Klausuren notwendig. Geeignete Portale, die eine datenschutzkonforme Übermittlung garantieren können, sind zu nutzen oder gegebenenfalls noch einzurichten.

Referendariat mit Teilzeioption

Der RCDS in Bayern e.V. spricht sich für die Einführung eines Teilzeit-Referendariats aus. Diese Maßnahme gewährt Referendaren, die durch die Betreuung eines Kindes, die Pflege eines Angehörigen und Tätigkeiten in Kanzleien oder als wissenschaftliche Mitarbeiter belastet sind, eine gesteigerte Flexibilität, ohne die eine erfolgreiche Beendigung des Referendariats unzumutbar wird. Der RCDS in Bayern e.V. möchte hier insbesondere den Aspekt der Angehörigenpflege hervorheben. Wenngleich die

Möglichkeit eines Teilzeitreferates zur grundlosen Verlängerung des Referendariats missbraucht werden kann, sollten einschränkende und überprüfende Kriterien, die diesen Missbrauch verhindern sollen, mit Maß und Bedacht festgelegt werden. Die Beantragung des Teilzeit-Referendariats darf weder zu einem bürokratischen Monster werden, noch soll die Maßnahme so starr geregelt sein, dass sie in begründeten, aber ungewöhnlichen oder unvorhergesehenen Fällen nicht greifen kann.

Wissens- und Innovationstransfer stärken – Exzellenz- und Wirtschaftsstandort Bayern zukunftsfest machen

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern e. V. spricht sich für eine weitere gezielte Förderung des Wissens- und Innovationstransfers zwischen bayerischen Hochschulen und Unternehmen aus, um Bayern als Standort von wissenschaftlicher Exzellenz und hoher Wirtschaftskraft noch zukunftsfester zu machen.

Begründung:

Am 21.12.2016 wurde das Förderprogramm „Initialprogramm Forschung“ zur Verbesserung des Innovations- und Wissenschaftstransfers des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst beschlossen.³ Diese Förderung kann aber weiter konkretisiert und ausgebaut werden: So soll an den bayerischen Hochschulen eine auch entsprechend beworbene Plattform eingerichtet werden, die es Studenten und Unternehmen ermöglichen soll in gegenseitigen Austausch zu treten. Dadurch wird eine wesentlich stärkere Verknüpfung und Vermittlung zwischen Wissensträgern, Studenten und Wissenschaftlern, sowie potenziellen Wissensempfängern, den Unternehmen, geschaffen und gefördert. Diese Verknüpfung ist für einen erfolgreichen Wissens- und Innovationstransfer von grundlegender Bedeutung.

Der Wissenstransfer als Problemlösungsstrategie muss trotz der verstärkten Förderung weiterhin den Maßstäben der Rentabilität und Effizienz unterliegen. Weiterhin ist eine Förderung der Wissens- und Technologietransferbeauftragten an den Hochschulen notwendig. Somit wird die Stellung der Hochschulen innerhalb des Wissenstransferprozesses gestärkt. Außerdem ist die Einrichtung eines bayernweiten Netzwerkes wichtig, um zu einer landesweiten Förderung des Wissenstransfers beizutragen. Dabei lässt sich ein solches Netzwerk durch den gezielten Ausbau bereits

³ Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für das Programm zur Förderung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen in Bayern (Initialprogramm Forschung).

bestehender, regionaler Programme, wie beispielsweise dem TRIO Ostbayern, schaffen.⁴

Fazit:

Die Schaffung von konkreten Förderungsmöglichkeiten und die Stärkung der Rollen der Hochschulen im Wissens- und Innovationstransferprozesses stellt einen wichtigen Beitrag für diesen Prozess in Bayern dar. Dadurch wird die wissenschaftliche Exzellenz mit der Stärke des Wirtschaftsstandortes Bayern verbunden und der Freistaat in Sachen Innovation in Wissenschaft und Wirtschaft zukunftsfest gemacht.

⁴ Universität Passau: Wissenschaft trifft Wirtschaft – Auf Augenhöhe, <https://www.uni-passau.de/wissenstransfer/aktuelles/meldung/detail/wissenschaft-trifft-wirtschaft-auf-augenhoehe/> (Stand: 28.10.2020).

Konfuzius-Institute an bayerischen Hochschulen

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern e.V. fordert, die staatliche Finanzierung der in Bayern angesiedelten Konfuzius-Institute einzustellen und ihre Ausgliederung aus den Hochschulen anzustreben.

Begründung:

Die Konfuzius-Institute verfolgen die Aufgabe, im außerchinesischen Ausland die chinesische Sprache und Kultur zu vermitteln. Hinsichtlich dieses Auftrages vergleichen sie sich oftmals mit dem deutschen „Goethe-Institut“, dem französischen „Institut français“ und dem „British Council“. Anders als die vorgenannten Institute, sind die Konfuzius-Institute aber fast immer an den örtlichen Hochschulen angesiedelt und erfüllen dort teilweise sogar Lehraufträge. So hat z.B. das Konfuzius-Institut Erlangen-Nürnberg an der FAU vollkommen den Lehrauftrag für den chinesischen Sprachunterricht⁵ übernommen. Alle drei bayerischen Konfuzius-Institute (Nürnberg-Erlangen, Ingolstadt und München) sind Vereine nach dem deutschen Recht, die sich durch Kooperationsverträge an Hochschulen ansiedeln (Ausnahme: München). Allerdings beziehen die Konfuzius-Institute von ihrer Zentralstelle im Hanban (übersetzt: außenpolitische Kulturorganisation) Geld- und Lehrmittel, die direkt vor Ort ausgegeben werden. Hanban ist nach Angaben der Bundesregierung dem Zentralen Propaganda-Department der Kommunistischen Partei Chinas unterstellt.⁶

Insbesondere ist der Bundesregierung bekannt, dass seit 2018 eine Reform der Zentrale des Konfuzius-Institutes angestoßen wurde, nach der sich die Institute zunehmend auf den „Aufbau einer sozialistischen Kultur“ und die Unterstützung einer Diplomatie „chinesischer Prägung“ fokussieren sollen. Weiterhin wurde keiner der Verträge, die die Konfuzius-Institute mit deutschen Hochschulen geschlossen haben, bisher öffentlich bekannt gemacht. Klauseln, die die Hochschulen zu politischen Zugeständnissen oder der Bereitstellung von Durchgriffsrechten verpflichten, sind denkbar. So wollte das Präsidium der Universität Hamburg die Darstellung des

⁵ <https://www.konfuzius-institut.de/veranstaltungsprogramm/veranstaltungsueckblick/2019/event/1253.html> (Abrufdatum: 01.12.2020)

⁶ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/155/1915560.pdf> (Abrufdatum: 01.12.2020)

dortigen Präsidenten, wonach die Kooperation der Universität Hamburg jüngst mit dem dortigen Konfuzius-Institut „wegen des Risikos der Einflussnahme und des Wissensabflusses“ gekündigt wurde, „wegen eines sich möglicherweise anschließenden Rechtsstreites“ nicht bestätigen.⁷ Zuletzt ist anzumerken, dass der Freistaat Bayern das einzige Bundesland ist das trotz dieser Sachlage die Konfuzius-Institute bezuschusst.⁸ Unter den vorgenannten Gründen kann die fortgeführte staatliche Förderung der bayerischen Konfuzius-Institute nicht gerechtfertigt werden.

Fazit:

Solange von einer Organisation die Gefahr politischer und ideologischer Einflussnahme durch eine ausländische Macht ausgeht und durch sie die Möglichkeit ungeplanten und ungewollten Wissensabflusses besteht, sollte sie keine weitere staatliche Förderung erhalten und von der direkten Hochschulstruktur distanziert werden.

⁷ <https://www.forschung-und-lehre.de/management/uni-hamburg-zieht-sich-aus-konfuzius-institut-zurueck-2978/> (Abrufdatum: 01.12.2020)

⁸ <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/landtag/detailansicht-landtag/artikel/propaganda-unter-dem-deckmantel-der-kultur.html#topPosition> (Abrufdatum: 01.12.2020)

Alternative und praxisnahe Lehr- und Prüfungsformate

Der RCDS in Bayern e.V. fordert eine Ergänzung der Studienpläne um alternative, modulare und praxisnahe Lehr- und Prüfungsformate.

Begründung:

Studien und Erfahrungen aus dem angelsächsischen Raum belegen, dass Lehr- und Prüfungsformate, die eine aktive Beteiligung der Studenten erfordern, einen signifikant positiven Einfluss auf die Wissensaufnahme und die Kompetenzaneignung haben.⁹ Eine modulare Einbindung dieser praxisnahen Studienleistungen bietet den Studenten den Vorteil, sich durch die praktische Anwendung theoretischen Wissens Kompetenzen eigenständig und kontinuierlich anzueignen und sich somit durch Abstraktion auf die Herausforderungen der Berufswelt vorzubereiten. Durch den sinnvollen Einsatz von beispielsweise Projektarbeiten oder Case Studies als Prüfungsalternativen können reale Anwendungsfälle besprochen und erarbeitet werden. Hiermit wird Studenten bereits während des Studiums ein Einblick in die künftig zu erwartende Schwerpunktsetzung gewährt. Häufige Problemfälle in der praxisbezogenen Anwendung können von ihnen so frühzeitig erkannt und gemeistert werden. Ein bereits etabliertes Format stellt exemplarisch das Projektstudium dar, welches eine abgeschlossene Projektarbeit in einem Unternehmen in Kooperation mit dem Lehrstuhl umfasst. Studenten konzipieren dabei während eines festgelegten Zeitraums konkrete Lösungsvorschläge, welche anschließend im Unternehmen durchgeführt werden und vom Lehrstuhl in Form einer Abschlusspräsentation bewertet werden. Hierbei handelt es sich um reale Problemfälle, welchen die Firmen gegenüberstehen und deren Behandlung den Studenten akademische und berufliche Kompetenzen vermittelt, die so nie über die reine Theorieanwendung erworben werden könnten. Freilich sollen derartige Prüfungsformate die herkömmlichen schriftlichen und mündlichen Leistungserhebungen nicht vollständig und auch nicht mehrheitlich ersetzen. Vielmehr sollen sie an sinnvollen Stellen den Lehrplan lediglich ergänzen.

⁹ <https://www.pnas.org/content/116/39/19251> (Aufrufdatum: 01.12.2020)

Fazit:

Eine Ergänzung des Lehrplans um derartige Prüfungsformate entspricht dem vielseitig geforderten Praxisbezug im Studium und bietet daher den Studenten die ideale Möglichkeit, Theorie und Praxis in einer benoteten Leistungserhebung zu verbinden.

Corona & Prüfungen – Prüfungssicherheit gewährleisten und einheitliche Standards schaffen!

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern e.V. setzt sich für eine erhöhte Prüfungssicherheit und einheitliche Standards künftiger Prüfungserhebungen während etwaiger (Teil-)Lockdowns ein. In diesem Fall sollen flächendeckend elektronische Fernprüfungen der Standard werden. Alternativ dazu sind Präsenzprüfungen mit adäquatem Hygienekonzept durchzuführen. In jedem Fall sind Prüfungshindernisse für Studenten zu vermeiden oder auszugleichen.

Begründung:

Auch wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur mit der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) frühzeitig eine Grundlage für elektronische Fernprüfungen gelegt hat und die Bemühungen der Hochschulen in ihrer Umsetzung zu honorieren sind, haben sich im Wintersemester 2020/2021 zwischen den Hochschulen, aber auch einzelnen Lehrstühlen deutliche Unterschiede in der Qualität und der Sicherheit der Prüfungserhebungen gezeigt. Auf Basis der Erfahrungen der vergangenen Prüfungsphase sind jetzt einheitliche Grundlagen für ähnliche Situationen in kommenden Semestern zu schaffen.

Elektronische Fernprüfungen in der Pandemie als Standard

Zunächst sind flächendeckende Online-Prüfungsformate zu schaffen, soweit dies in den jeweiligen Prüfungsfächern sinnvoll umzusetzen ist. In ihrer aktuellen Fassung überlässt die BayFEV es dem Ermessen der Hochschulen, ob elektronische Fernprüfungen erhoben werden. Im Sinne einer Standardisierung der Prüfungsformate bietet es sich hier an, elektronische Fernprüfungserhebungen nunmehr zur Pflicht zu machen, sofern keine gewichtigen Gründe dagegenstehen und dies unter Berücksichtigung des Pandemiegeschehens geboten wäre. Besonders empfehlenswert ist zu diesem Zweck das Angebot von „Open Book“-Klausuren. Bei diesem Format bleiben die Prüfungsergebnisse vergleichbar, da grundsätzlich alle Hilfsmittel erlaubt sind und ihr übermäßiger Gebrauch durch knappe Zeitbemessungen oder tiefergehende Fragestellungen vermieden werden kann. Um

einer Benachteiligung einzelner Studenten aufgrund von technischen Hürden entgegenzuwirken, ist nach Beendigung der Schreibzeit eine ausreichende Frist für das Hochladen der einzureichenden Prüfungsbearbeitung einzuräumen. Die Förderung und Entwicklung von Klausurenportalen mindern hier etwaige Probleme. Darüber hinaus müssen datenschutzrechtliche Standards eingehalten werden. Es ist nicht zumutbar, dass Studenten während der Bearbeitungszeit per Video in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich kontrolliert werden, insbesondere wenn sie sich diesen Lebensbereich mit Lebenspartnern, Kindern oder anderen Mitbewohnern teilen müssen.

Präsenzprüfungen mit Hygienekonzept

Der §8 I BayFEV sieht, sofern eine elektronische Fernprüfung erhoben wird, bereits jetzt ein Wahlrecht des Studenten zwischen elektronischer Fernprüfung und Präsenzprüfung vor. Dieses Angebot von Präsenzklausuren als Alternative soll beibehalten werden. Dabei soll bayernweit ein einheitliches Hygienekonzept bestehen. Der Einsatz von FFP2-Masken muss hierbei im Zusammenhang mit der pandemischen Entwicklung und der tatsächlichen wissenschaftlich fundierten Wirkung besonders evaluiert werden. Insbesondere in längeren Prüfungen, wie den Staatsexamina oder ähnlichen Abschlussprüfungen, soll der Einsatz derartiger Masken im Mindesten durch Schreibzeitverlängerungen und ähnliche Maßnahmen ausgeglichen werden. Zudem sollen die Hochschulen darauf achten, nur Prüfungsräume zur Verfügung zu stellen, in denen die Abstandsregelungen eingehalten und mögliche Infektionsketten durch einen Sitzplan und eine akribische Anwesenheitskontrolle (QR-Code; Abhaken durch die Klausuraufsicht) nachverfolgt werden können.

Vermeidung oder Ausgleich von Prüfungshindernissen

In jedem Fall sind Prüfungshindernisse zu vermeiden, um den Studienablauf nicht (weiter) zu verzögern. Sollte ein Student aufgrund einer Corona-Infektion oder coronabedingter Fristenverschiebungen kurzfristig nicht an einer erforderlichen Prüfung teilnehmen können und dadurch etwaige Fristen für Folgeprüfungen (insbesondere Staatsexamen) verpassen, muss das Prüfungsamt eine Einzelfallentscheidung treffen. Vorzugswürdig ist hierbei eine individuelle Fristverlängerung und das Angebot eines Nachholtermins der verpassten Prüfung. Ist

dies nicht möglich, ohne die Studiendauer des betroffenen Studenten unangemessen zu verzögern, soll als äußerste Ausnahme ein Entfall der erforderlichen Prüfungsleistung möglich sein.

Fazit:

Studenten dürfen in der Pandemie nicht vergessen werden! Deshalb spricht sich der Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern e.V. für eine erhöhte Prüfungssicherheit und einheitliche Standards der Prüfungserhebung während etwaiger (Teil-)Lockdowns aus. Zuletzt betont der RCDS in Bayern e.V. noch einmal seinen Wunsch bezüglich der umgehenden Rückkehr zur Präsenzlehre und betont den außerordentlichen Charakter, den diese Prüfungsformate haben sollen.

Keine Überschreitung des hochschulpolitischen Aufgabenbereichs durch die studentische Vertretung

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern e.V. spricht sich für eine wirksame Anwendung des Art. 52 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) aus, indem die Studentenvertretungen bayerischer Hochschulen auf die Einhaltung des hochschulpolitischen Aufgabenbereichs kontrolliert und hingewiesen werden.

Begründung:

Die Studentenvertretungen an bayerischen Hochschulen sind spezifisch für die Wahrnehmung und Repräsentation studentischer Interessen und Belange zuständig. Für darüber hinausgehende allgemeinpolitische Aktivitäten fehlt ihnen dagegen jede Zuständigkeit. Der Art. 52 II 3 BayHSchG definiert hierbei exakt die Aufgaben der Studentenvertretung. Entscheidend für das Verständnis dieser Regel ist, dass die Studentenvertretungen ihre Aufgaben nur insoweit ausüben können, wie sie die Studenten in ihrem Status betreffen. Es muss also ein direkter Bezug zur Hochschule und dem hochschulpolitischen Aufgabenfeld bestehen. Somit entbehren Aktionen von Studentenvertretungen und ihren Repräsentanten, die über die Wahrnehmung der in Art. 52 II 3 BayHSchG angegebenen Aufgaben hinaus in allgemeinpolitische Themen oder gar Handlungsaufrufe ausufern, jeglicher rechtlichen Grundlage. Aus dem Art. 52 III 1 BayHSchG i.V.m. Art. 20 III 1,2 BayHSchG folgt die Aufsichtsfunktion der Hochschulleitungen, wonach sie rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden haben und rechtswidrige Zustände beseitigen müssen. Die Hochschulleitungen haben nach Art. 52 III 2 BayHSchG darüber hinaus die Möglichkeit Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen. In der alltäglichen Praxis werden diese Sanktionsmöglichkeiten aber kaum genutzt. Unter Berücksichtigung der niedrigen Wahlbeteiligung an Hochschulen wird so in nicht wenigen Fällen einer lauten und radikalen Minderheit eine Plattform für die Durchsetzung allgemeinpolitischer Anliegen geboten. Mediale Aufmerksamkeit hat ein solches Verhalten einer Studentenvertretung erst jüngst mit

dem AStA der Goethe-Universität Frankfurt am Main erhalten, deren Überschreitung des hochschulpolitischen Mandats verwaltungsgerichtlich bestätigt wurde.¹⁰

Fazit:

Die Aufsichtspflicht der Hochschulleitungen bezüglich der Einhaltung des Bayerischen Hochschulgesetzes erstreckt sich auf die Vertretungen der Studentenschaft und deren hochschulpolitisches Mandat. Eine Überschreitung dieses spezifisch den Studenten gewidmeten Aufgabenbereiches hin zur Allgemeinpolitik ist rechtlich nicht zulässig und rechtfertigt somit Sanktionen durch die Hochschulleitungen. Die Hochschulleitungen müssen dieser Aufsichtspflicht dringend verstärkt nachkommen.

¹⁰ Asta der Uni Frankfurt unterliegt vor Gericht in Frankfurter Allgemeine Zeitung [online] [Asta der Uni Frankfurt unterliegt im Streit um allgemeinpolitische Äußerungen \(faz.net\)](#) [01.03.2021].

Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern e.V. spricht sich für eine angemessene Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags nach §33a Abs. 2 EstG aus.

Begründung:

An den Kosten für Studium und Ausbildung beteiligt sich der Staat mit dem Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag sowie zusätzlich einem Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924€, sofern das Kind außerhalb des eigenen Hausstandes lebt. Dennoch fallen die Ersparnisse bei der Steuer im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten eines Hochschulstudiums i.H.v. mindestens 36.000 Euro¹¹ außergewöhnlich gering aus. Seit der Einführung des Ausbildungsfreibetrages im Jahr 2002 wurde dieser nicht mehr erhöht.¹² Gleichzeitig wurde die Wertentwicklung des Euros nicht berücksichtigt (Gegenwert von einem Euro im Jahr 2002 ist heute 1,28€¹³.) Die Anpassung eines Steuerfreibetrags nach 19 (!) Jahren scheint deshalb auch mit Blick auf die allgemeine Kostenentwicklung angebracht. Es verbleiben allerdings viele Ausgaben, wie für Wohnraum, Mobilität, Verpflegung, Schreibwerkzeug, Bücher und Technik (Computer), von eventuellen Zusatzkosten für (Pflicht-) Praktika abgesehen. Die soziale Komponente sollte ebenfalls berücksichtigt werden: Wer seinem Kind ein Studium ermöglicht, unterstützt damit nicht nur den eigenen Nachwuchs, sondern fördert die hochwertige Ausbildung eines künftigen Steuerzahlers. Deshalb ist es sinnvoll dieses Verhalten steuerlich zu unterstützen. So können auch einkommensschwächere Familien mehr Unterstützung für das Studium ihrer Kinder aufbringen. Dies bietet auch einen weiteren Anreiz für diesen Nachwuchs ein Studium aufzunehmen.

¹¹ <https://www.sparkasse.de/themen/familie-und-geld/was-kostet-ein-studium.html> [Abrufdatum: 18.05.2021]

¹² Einführung: <https://www.sueddeutsche.de/geld/steuern-ausbildungsfreibetrag-zu-niedrig-och-noe-1.1054460#:~:text=Der%20Ausbildungsfreibetrag%20wurde%202002%20von%20147%20auf%20924%20Euro%20gek%C3%BCrzt.&text=F%C3%BCr%20andere%20Ausgaben%20wurde%20gleichzeitig,Kinderfreibetrag%20von%20jetzt%204368%20Euro> [Abrufdatum: 18.05.2021]; Heutiger Satz: §33a Abs. 2 EstG https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__33a.html [Abrufdatum: 18.05.2021]

¹³ <https://www.inflationtool.com/euro-germany/2002-to-present-value?amount=1> [Abrufdatum 18.05.2021]

Kein Genderzwang in Hochschulprüfungen

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern e.V. spricht sich dafür aus, dass in Hochschulprüfungen die Anwendung sogenannter geschlechtergerechter Sprache kein Bewertungskriterium sein darf.

Begründung:

Die Pflicht zur Verwendung sogenannter geschlechtergerechter Sprache bedroht die freie Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen der Studenten, die es von der Hochschule und den bewertenden Dozenten zu schützen gilt. Sie ignoriert auch grundlegende Kriterien von Sprache an sich, wie beispielsweise, dass sie vor allem sachlich korrekt, verständlich, lesbar, vorlesbar und lernbar sein soll sowie die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen soll. Verpflichtendes Gendern untergräbt diese Kriterien. So lehnte zum Beispiel auch der Rat für deutsche Rechtschreibung vor Kurzem in einem Beschluss das verpflichtende Gendern für Hochschulen unter anderem aus obigen Gründen ab.¹⁴

Abseits von der Beurteilung des Rats für deutsche Rechtschreibung sprechen aber auch gewichtige sprachwissenschaftliche Gründe dagegen. Die geschlechtsübergreifende Verwendung des Maskulinums basiert auf dem Unterschied zwischen Genus, also dem grammatikalischen Geschlecht eines Wortes, und dem Sexus¹⁵, d.h. dem biologischen Geschlecht. Beim „Gendern“ werden Genus und Sexus dagegen gleichgesetzt und Worte so verändert, dass das Genus dem Sexus entspricht. Da das generische Maskulinum aber nicht nur das biologisch männliche Geschlecht einbezieht, sondern alle Geschlechter in der Wortbedeutung inkludiert, sehen wir analog zu einer großen Zahl renommierter Sprachwissenschaftler das „Gendern“, z.B. durch Gendersternchen oder Binnen-I als eine politisch motivierte und grammatikalisch nicht notwendige Veränderung der deutschen Sprache.¹⁶

¹⁴ Siehe dazu: https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf [letzter Stand: 18.05.2021].

¹⁵ Siehe dazu: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Sexus> [letzter Stand: 18.05.2021].

¹⁶ Siehe dazu: <https://www.welt.de/vermischtes/article227668755/Gendern-Sprachwissenschaftler-Martin-Neef-haelt-das-fuer-maennerfeindlich.html> [letzter Stand: 18.05.2021].

Als Ausdruck einer politischen Ideologie darf das „Gendern“ deshalb weder verpflichtend für Prüfungsleistungen noch ausschlaggebend für die Prüfungsbewertung sein. Indem die Verwendung von Gendersprache zu einem Kriterium für die Prüfungsbewertung gemacht wird, schränkt die Hochschule die Meinungsfreiheit der Studenten ein und übt politischen Druck auf diese aus. Dies zeigte sich jüngst am Beispiel der Universität Kassel. Dort ist es den Dozenten freigestellt, die Verwendung sog. gendergerechter Sprache als Bewertungskriterium bei Prüfungsleistungen heranzuziehen. In manchen Fachbereichen ist sog. gendergerechte Sprache sogar verpflichtend für Prüfungsleistungen.¹⁷ So wurde die Hausarbeit eines Studenten schlechter bewertet, da er lediglich das generische Maskulin, verwendet hatte.¹⁸

¹⁷ Siehe dazu: <https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/gleichstellung-familie-und-diversity/geschlechtergerechte-sprache> [letzter Stand: 18.05.2021].

¹⁸ Siehe dazu: <https://www.welt.de/vermischtes/article229535073/Kassel-Student-benutzt-keine-genderneutrale-Sprache-Punktzug.html> [letzter Stand: 18.05.2021].

Schaffung besserer Arbeitsverhältnisse für Lehrbeauftragte an Hochschulen

Der Ring Christlich Demokratischer Studenten in Bayern e.V. spricht sich dafür aus, dass Lehrbeauftragte, die die fakultätsspezifischen Kernbereiche lehren, mit den dafür vorgesehenen Vertragsmodellen eingestellt werden.

Begründung:

Die bayerischen Hochschulen sorgen durch die theoretische wissenschaftliche Ausbildung und durch wertvolle Einblicke in die Praxis für eine optimale Vorbereitung ihrer Studenten auf den Arbeitsmarkt der Zukunft. Um diese Beiträge aus der Berufs- und Wissenschaftspraxis zu realisieren, wurden Lehraufträge für Lehrbeauftragte geschaffen. Hiervon gibt es ca. 100.000 in Deutschland (im Vergleich zum hauptamtlichen Personal: 246.000¹⁹). Diese Lehraufträge sind auf ein Semester befristet, werden am Ende nach abgeleiteten SWS vergütet (ca. 20€ à 45 min²⁰), dürfen neun SWS nicht überschreiten²¹ und sind als nebenberufliche Tätigkeit konzipiert.²² In diesem Arbeitsverhältnis steht der bestellten Person weder Kündigungsschutz noch Urlaubsanspruch zu. Die Tätigkeit ist nicht sozialversicherungspflichtig, auch sämtliche Teile der Altersvorsorge, Haftpflicht- und Unfallversicherung trägt der Dozent selbst.²³ Als problematisch ist anzusehen, dass Lehrbeauftragte mittlerweile weite Teile des Kern-Curriculums (bspw. im musischen oder sprachlichen Bereich) an Hochschulen abdecken und diese Stelle als einzige Tätigkeit ausführen.^{24,25} Diese Beschäftigung, deren Grundgedanke das Aufrechterhalten des Kontakts zur Uni zwischen Promotion und Anstellung ist, dient also als Haupterwerb. Wie aus Art. 31 I

¹⁹ Siehe: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/248211/umfrage/personal-an-deutschen-hochschulen-nach-personalgruppen/> [Abrufdatum: 18.05.2021].

²⁰ Siehe zur Orientierung: Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern. Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte.

²¹ Siehe <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-190/> [Abrufdatum: 18.05.2021].

²² Siehe Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Merkblatt für Lehrbeauftragte.

²³ Siehe <https://www.uni-wuerzburg.de/lehre/lehrauftraege/lehrauftraege-und-lehrverguetungen/> [Abrufdatum: 18.05.2021]

²⁴ Siehe J. Wetzel. Ein Fragebogen schürt neue Angst. Süddeutsche Zeitung. (12.11.18). Abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/musik-lehrbeauftragte-hochschulen-freistaat-erklaerung-1.4206111> [Abrufdatum: 18.05.2021]

²⁵ siehe K. Nezik. Lehrbeauftragte: Gut gelehrt – nichts verdient. Tagesspiegel. (04.02.2010). Abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/wissen/hochschulen-lehrbeauftragte-gut-gelehrt-nichts-verdient/1675346.html> [Abrufdatum: 18.05.2021]

1 BayHSchPG hervorgeht, ist die Bestellung eines Lehrbeauftragten zur Ergänzung des Lehrangebots gedacht. Wie 31 I 2 BayHSchPG klarstellt, ist die Bestellung zur Sicherstellung der Lehre nur für Kunsthochschulen möglich. Wenn sie Kernaufgaben übernehmen, dann ergänzen Lehrbeauftragte die Lehre nicht nur, sondern werden wichtige Träger des Lehrangebots, stellen es damit sogar gewissermaßen sicher. Damit werden aber die dafür vorhergesehenen arbeitsrechtlichen Vertragsformen zu Gunsten billiger und flexibler Lehre umgangen.

Gerade die Befristung der Verträge auf je ein Semester sorgt für geringe Planbarkeit bei den Dozenten und für hohe Fluktuation. Die geringe Vergütung, mangelnde Planungssicherheit und das vollkommene Fehlen eines Sozialnetzes ist für viele Lehrbeauftragte mit Kinderwunsch uninteressant, da sich in anderen Stellen des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft interessensgerechtere Angebote finden lassen. Da die Tätigkeit als Lehrbeauftragter aber mittlerweile unabdingbar für eine Karriere an der Hochschule ist, haben diese Unsicherheiten eine direkte Auswirkung auf den Frauenanteil in den höheren Ebenen der Hochschulstruktur. Um diesen zu steigern und mehr Frauen den Weg an die Hochschulen zu ebnen, ist es gegensätzlich zu Geschlechterquoten als sinnvoll anzusehen, die vorangestellten Umstände zu minimieren.²⁶ Um die Qualität der Lehre langfristig zu sichern und wissenschaftlich qualifiziertes Personal durch angemessene Bezahlung und verlässliche Arbeitsverhältnisse an die Universität zu binden, empfiehlt sich der Rückfall auf die bestehenden, hierfür vorhergesehenen Vertragsmodelle mit höherer Vergütung, z. B. Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Um den Effekt der hieraus resultierenden Stellenminimierung für Lehrbeauftragte zu umgehen, sollen stattdessen bedarfsgerechte Mittel vergeben werden bzw. eine Ersatz-Strategie vorbereitet werden.

²⁶ Siehe auch hier: Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Bayerischen Hochschulen. Positionspapier und Stellungnahme zur Reform des Bayerischen Hochschulgesetzes.

Antrag zum Wahlrecht für nebenberufliche studentische Mitarbeiter in der Gruppe der Studenten

:

Der RCDS in Bayern e.V. setzt sich für ein Wahlrecht für nebenberufliche studentische Mitarbeiter mit über zehn Stunden Arbeitszeit in der Gruppe der Studenten ein.

Dies könnte über die Einfügung eines § 3 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO erfolgen: „Studenten werden, falls nicht anders von ihnen beantragt, der Gruppe der Studenten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchWO zugeordnet.“

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der BayHSchWO ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist, wahlberechtigt und wählbar.

Die Einteilung in die verschiedenen Gruppen erfolgt in Art. 17 Abs. 2 BayHSchG sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO. Studenten fallen hier gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchWO in die Gruppe der Studenten. Da eine nicht unerhebliche Zahl an Studenten aber nebenberuflich für die Universität, beispielsweise als studentische Hilfskraft, tätig ist und diese oft auch über zehn Stunden arbeiten, fallen sie gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG auch in die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG.

Derzeit sieht § 3 Abs. 2 BayHSchWO vor, dass für einen solchen Fall der Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen das Mitglied der Hochschule in die in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO zunächst aufgezählte Gruppe fällt, soweit es dort wahlberechtigt ist. Folglich haben Studenten, die mindestens zehn Stunden an der Universität arbeiten, weder passives noch aktives Wahlrecht in der Gruppe der Studenten. Auf der anderen Seite besteht jedoch zumeist auch kein Zugehörigkeitsgefühl zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter, weshalb vom Wahlrecht weniger Gebrauch genommen wird.

Für eine möglichst gute Repräsentation der Studenten ist es gerade angesichts der niedrigen Wahlbeteiligung an bayerischen Hochschulen von großer Bedeutung, jedem interessierten und engagierten Studenten die Chance zur Partizipation zu bieten.

Daher setzt sich der RCDS in Bayern e.V. für ein Wahlrecht für nebenberufliche studentische Mitarbeiter mit über zehn Stunden Arbeitszeit in der Gruppe der Studierenden ein. Dies könnte über die Einfügung eines § 3 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO erfolgen: „Studenten werden, falls nicht anders von ihnen beantragt, der Gruppe der Studenten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchWO zugeordnet.“

Zugriff auf E-Medien an Hochschulen verbessern

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, den Zugang zu E-Medien an den Bibliotheken der bayerischen Hochschulen zu vereinfachen und auszuweiten. Insbesondere aktuell nicht elektronisch verfügbare, wissenschaftliche Zeitschriften, sowie elektronische Lehr- und Fachliteratur sollen umfassend lizenziert werden.

Begründung:

Insbesondere in der Coronakrise hat sich gezeigt, dass der elektronische Zugang zu Fachliteratur essenziell für das Studieren und wissenschaftliche Arbeiten ist. Durch die Schließung der Bibliotheken in der Pandemie wurde die Notwendigkeit einer ausgeprägten Onlinebibliothek deutlich sichtbar. Betroffen ist unter anderem führende deutsche- und englischsprachige Literatur, die nicht über die Onlinebibliotheken verfügbar ist. Im Rahmen der Flexibilisierung des Studiums ist es auch in Zukunft sinnvoll, elektronischen Zugang zu erhalten und auszubauen.

Im Bereich der wissenschaftlichen Zeitschriften ist in einigen Bereichen schon eine gute Versorgung gegeben. Zu nennen sind das „Projekt DEAL“²⁷, wo beispielsweise wissenschaftliche Publikationen von Wiley und Springer Nature lizenziert wurden. So haben auch Universitäten wie die Technische Universität München Verträge mit Verbänden wie dem Institute of Electrical and Electronic Engineers (IEEE), wo ein vollumfänglicher Zugriff gewährleistet wird. Jedoch fehlt beispielsweise der Zugriff auf wissenschaftliche Publikationen des führenden Elsevier-Verlags, die nach dem Jahr 2018 veröffentlicht worden sind. Im Rahmen des „Projekt DEAL“ wurden Verhandlungen mit Elsevier geführt, die jedoch bisher zu keinem Vertragsabschluss geführt haben. Wir fordern die Bayerische Staatsregierung dazu auf, dieses Problem zu lösen. Oftmals fehlt auch der Zugriff auf eher kleine, spezialisierte oder deutschsprachige Publikationen. Beispielsweise sind Publikationen des American Institute of Aeronautics and Astronautics (AIAA) nur bis 2007²⁸ erhältlich, deutsche Veröffentlichungen des Verein Deutscher Ingenieure (VDI) oder das Physikjournal sind

²⁷ <https://www.projekt-deal.de/aktuelles/>, letzter Zugriff: 18.09.2021.

²⁸ http://ezb.uni-regensburg.de/detail.phtml?bibid=TUM&colors=7&lang=de&jour_id=5566, letzter Zugriff: 18.09.2021.

überhaupt nicht erhältlich. Dies beeinträchtigt das wissenschaftliche Arbeiten erheblich.

Erheblich schlechter ist die Lage bei E-Books. Zwar listet die Friedrich- Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Zugriff auf E-Books der Verlage Oldenbourg, Springer und Nomos, jedoch ist US-amerikanische Fachliteratur nicht bei diesen Verlagen publiziert.²⁹ Es fehlt beispielsweise der Zugang zu einem Großteil der Bücher des oben genannten Wiley-Verlags. Dadurch ist der Online-Zugang zu Literatur einer der größten Quellen wissenschaftlicher Forschung stark eingeschränkt. Hier sehen wir dringenden Handlungs- und Finanzierungsbedarf. Zusätzlich sollten Bücher, die bei den Verlagen nicht in digitaler Form vorliegen, im Rahmen des Urheberrechts als Scans zur Verfügung gestellt werden. Die Universitäten sollen sich intensiver darum bemühen Zugriff auf aktuelle Paper zu gewährleisten. Im Rahmen der Coronakrise haben einige Universitäten den Zugang zu Diensten wie Beck Online oder Juris bereitgestellt und erweitert.³⁰ Dies hat zu einer Erleichterung und Modernisierung des Jurastudiums beigetragen. Die Staatsregierung sollte dies für alle bayerischen Jurastudenten auch nach dem Ende der Pandemie verfügbar machen und ausweiten. Insgesamt leistet der verbesserte Zugriff auf E-Medien einen entscheidenden Beitrag für die Digitalisierung des Studiums und exzellente Forschung in Bayern.

²⁹ https://ub.fau.de/recherchieren/ebooks/#collapse_19215, letzter Zugriff: 18.09.2021.

³⁰ <https://www.ub.uni-muenchen.de/aktuelles/archiv/meldungen/beck-online-heimzugang/index.html>, letzter Zugriff: 18.09.2021..

Transparenz im demokratischen Verfahren

Der Antrag wurde von den Antragstellern zurückgezogen.